



Der Gemeinderat der Gemeinde Behamberg hat in seiner Sitzung am 14. November 2018 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Behamberg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und der Friedhofskapelle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. für Kindergrab mit einer Leiche (Alter bis 10 Jahre)	€ 100,-
2. für 2 Leichen und Urnen	€ 200,-
3. für 4 Leichen und Urnen	€ 400,-
4. für 6 Urnen	€ 300,-

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennische in der Kapelle (bis 4 Urnen)	€ 600,-
---	---------

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

Gräber an der Friedhofsmauer	+ 20%
(diese können entfallen, wenn der eigene Maueranteil selbst erhalten wird)	

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen bzw. sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Kinderleiche (Alter bis 10 Jahre) in einem Erdgrab	€ 300,-
a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 600,-
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 200,-
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 100,-

Für Beerdigungen, die nach 18:00 Uhr oder auf ein Wochenende (Samstag o. Sonntag) bzw. einen Feiertag fallen, wird zusätzlich zu den Zuschlag von € 200,- verrechnet.

Für Erdgrabstellen, die auf Grund der Lage händisch gegraben werden müssen, wird ein Aufschlag von 30% verrechnet.

- (2) Die Beseitigung und Wiederherstellung von Grabeinfassungen und der Grabbepflanzung ist in den Beerdigungsgebühren nicht enthalten und muss vom Benützungsberechtigten veranlasst werden. Die Kosten trägt der Benützungsberechtigte.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 1. September 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Karl Josef Stegh, e.h.

angeschlagen am: 28.11.2018

abzunehmen am: 13.12.2018

abgenommen am: 13.12.2018